

Dipl.-Ing. Frank Uhlig, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dresden

### Revisionsergebnisse zur Überwachung der Regelungen zur Lagerung von Gefahrstoffen auf Baustellen

Während der Revision auf Baustellen wurde zunehmend festgestellt, dass es große Probleme bei der Lagerung von Gefahrstoffen gibt. Dies vor allem auf Baustellen des Stahlbaus, Brückenbaus und auf Großbaustellen.

#### Gefahrstoffe auf Baustellen



Treten auf in:

- vielen Klebern
- schnellabbindenden Mörtel
- Beschichtungsstoffen (Ein- und Mehrkomponentenfarben)
- Farbverdünnern
- Druckbehältern, Propangas, Azetylen, usw.
- meist auch als brandfördernde Stoffe in ortsbeweglichen Behältern

#### Grundsatz:

§ 24 der Gefahrstoffverordnung „Aufbewahrung, Lagerung“

1. Gefahrstoffe sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Es sind dabei geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um den Missbrauch oder einen Fehlgebrauch nach Möglichkeit zu verhindern. Bei der Aufbewahrung zur Abgabe oder zur sofortigen Verwendung müssen die mit der Verwendung verbundenen Gefahren erkennbar sein.
2. Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältern, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann, aufbewahrt oder gelagert werden. Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich der Zusatzstoffe aufbewahrt oder gelagert werden.
3. Mit T+ oder T gekennzeichnete Stoffe und Zubereitungen sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Satz 1 gilt nicht für Ottokraftstoffe an Tankstellen.

**Die wichtigsten Vorschriften für die Revisionen auf den Baustellen:**

**Betriebssicherheitsverordnung**

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bb	ortsbewegliche Druckgeräte
Nr. 1 b aa)	Druckgeräte
§ 3 Abs. 1	Gefährdungsbeurteilung
§ 3 Abs. 2	Gefährdungsbeurteilung bei Ex-Gefährdung
§ 5	Explosionsgefährdete Bereiche - Einteilung in Ex – Zonen
§ 6	Explosionsschutzdokument

Als Übergangslösung sind z. B. die bisherigen TRbF weiter anzuwenden, da mit der Einführung der BetrSichV formell die VbF und damit auch die TRbF außer Kraft getreten sind.

Es gelten:

TRbF 01	Allgemeine Forderungen (Stand 7/2002)
TRbF 20	Läger (Stand 6/2002)
TRGS 514	Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und Behältern
TRGS 515	Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
TRG 280	Betreiben von Druckgasbehältern
TRB 801 Nr. 25	Flüssiggaslagerbehälteranlagen + Baustellen: Gruppe 0 < 3t mitunter Ausnahmen: bis 15t

**Revisionsergebnisse und Forderungen durch das Amt**

Revidiert wurden mehrere Baustellen im Großraum Dresden.

Vorgefundene Lager:

- wilde Lagerstätten auf der Baustelle
- in Werkzeugcontainern
- in Räumlichkeiten des Rohbaus

##### **Inbesondere wurden folgende Mängel festgestellt:**

- unsachgemäße Lagerung durch die Verwendung von einfachen Materialcontainern oder anderen Räumlichkeiten vor Ort
- fehlende Be- und Entlüftung, erforderlicher stündlicher Luftwechsel war nicht gewährleistet, eventuelle Ex-Gefahr
- Zusammenlagerung von Gefahrstoffen und brandfördernden Mitteln, Druckgeräten
- keine Auffangwannen vorhanden
- fehlende Betriebsanweisungen nach GefahrstoffV bzw. Sicherheitsdatenblätter auf der Baustelle
- keine vorschriftsmäßige Beschilderung (z.B. Rauchverbot, Hinweis auf Gefahrstoffe und Ex-Gefahr)
- Mängel im Brandschutz (Feuerlöscher, bautechnischer Brandschutz)
- Sicherheitsabstände von Druckbehältern zu baulichen Anlagen zu gering
- Mängel bei der Lagerung von ortsveränderlichen Druckgeräten
- Verstoß gegen Umweltgesetze (WHG)

**Fazit:** Keine der vorgefundenen Lagerstätten entsprach insgesamt den gesetzlichen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den technischen Regeln.

##### **Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes an die Unternehmer**

- Schaffung von Lagerstätten, die der TRbF 20 entsprechen
- Nutzung der Lagerräume nur für vorgesehene Lagergüter, nicht anderweitig
- Begrenzung der Lagermengen, möglichst auf den Tagesbedarf. Keine Lagerung von Verpackungen.
- Auffangwannen verwenden
- Fußboden undurchlässig und ohne Abfluss
- Ausreichende Belüftung und Beleuchtung, 2-facher bis 5-facher Luftwechsel pro Stunde
- Einschätzung der Explosionsgefährdung, Festlegung von Ex-Zonen: Zone 2, wenn nur Lagerung erfolgt, Zone 1, wenn auch Abfüllung erfolgt
- Kennzeichnung der Lagerstätte (Warnung vor Ex-Gefährdung, Zutritt verboten usw.)
- Fluchtwege festlegen
- Feuerbeständigkeit herstellen (z. B. Türen)